

Arbeitsrecht (Nr. 274/2005)

Mutter hat Recht auf Schichtdienst

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Bei der Bestimmung der Arbeitszeit muss der Arbeitgeber auf die familiären Pflichten des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen, soweit einer vom Arbeitnehmer gewünschten Verteilung der Arbeitszeiten nicht betriebliche Gründe oder berechnigte Belange entgegenstehen. Mit dieser Begründung hat das LAG Rheinland-Pfalz der Mutter eines 4-jährigen Kindes Recht gegeben, die sich mit ihrer Klage gegen einen Schichtplanwechsel zur Wehr gesetzt hatte – ansonsten hätte sie sich die Betreuung des Jungen mit ihrem ebenfalls im Schichtdienst arbeitenden Mann nicht mehr teilen können. Das Gericht verurteilte ihren Arbeitgeber, eine französische Fluggesellschaft, dazu, die Mitarbeiterin nur noch für die Nachtschicht und Werktags an den Vormittagen zu beschäftigen, weil dann der Junge im Kindergarten untergebracht ist. Nur so könne die Mutter Beruf und Familie in Einklang bringen.

Dagegen hatte die Fluggesellschaft argumentiert, sie müsse sich bei der Aufstellung der Schichtpläne nach deren Arbeitsanfall – nach der Zahl der abzufertigenden Flüge – richten. Hierbei entstehe in bestimmten Zeiten ein größerer, zu anderen Zeiten ein geringerer Bedarf an Arbeitskräften. Entsprechend seien die Schichtpläne gestaltet. Das ließen die Richter aber nicht gelten. Dem Arbeitgeber stehe zwar grundsätzlich hinsichtlich der Festlegung der Arbeitszeit ein Direktionsrecht zu. Dieses Recht dürfe aber nur nach billigem Ermessen ausgeübt werden. Hier seien die beiderseitigen Interessen nicht angemessen abgewogen worden. Zu den auf Seiten des Arbeitnehmers zu berücksichti-

genden Umständen gehörten insbesondere dessen familiäre Belange.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 10 Sa 820/04**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 27. Juli 2005
16.08.2005